

ANTRAG 4

der NÖAAB-FCG – AK Fraktion
an die 7. AKNÖ Kammer-Vollversammlung der XV. Funktionsperiode
am 12. Mai 2017

Verlängerung der Tätigkeitsdauer der Behindertenvertrauenspersonen

Seit 1. Jänner 2017 gelten die neuen Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), wonach die Funktionsperiode von Betriebsrat, Zentralbetriebsrat und SE-Betriebsrat fünf Jahre beträgt.

Außerdem verlängert sich generell die Bildungsfreistellung für Betriebsräte um drei Arbeitstage innerhalb einer Funktionsperiode bis zum Höchstausmaß von drei Wochen und drei Arbeitstagen.

Völlig vergessen wurde bei all den erwähnten Körperschaften auf die Behindertenvertrauenspersonen, deren Tätigkeitsdauer nach § 22a (6) BEinstG noch immer nur vier Jahre beträgt.

Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 7. Vollversammlung der XV. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, das Sozialministerium aufzufordern die Tätigkeitsdauer der Behindertenvertrauenspersonen ebenfalls auf 5 Jahre zu verlängern und die nunmehrige Regelung der Bildungsfreistellung für Betriebsräte auch für die Behindertenvertrauenspersonen in das BEinstG zu übernehmen.